



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2024

Emden, Freitag, 5. Januar

Nr. 1

I N H A L T:

<u>Bekanntmachungen der Stadt Emden</u>	Seite
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011.....	1
17. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975	2
6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden in der Fassung vom 21.06.2017	2
Nutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs Emden	3
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 84. Änderung des Flächennutzungsplans („Ültje-Gelände“ und weitere angrenzende Flächen).....	11
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 87. Änderung des Flächennutzungsplans (Conrebbersweg West, Fläche für Abfallentsorgung)	12

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011

Auf Grund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen, Flächennutzungspläne und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.emden.de/amsblatt im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Emden“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden ausschließlich in der Emdener Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung verkündet.

(2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Falle ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Internet unter der Internetadresse www.emden.de/bekanntmachungen und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Emden unter der Internetadresse www.emden.de/amsblatt. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen werden im Internet unter der Internetadresse www.emden.de/bekanntmachungen und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Emden unter der Internetadresse www.emden.de/amsblatt bekanntgemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Emden, den 07.12.2023

Stadt Emden
Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

17. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 16 wird wie folgt eingefügt:

§ 2

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich
16. Stadtfrauensprecherin/Stadtfrauensprecher 28,00 €

Artikel 2

Folgender § 6 wird neu gefasst:

§ 6

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 18.12.2023
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden in der Fassung vom 21.06.2017

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung und im Einvernehmen mit dem Stadtkommando den Stadtsicherheitsbeauftragten, den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Stadtschutzbeauftragten, den Stadtpressewart, den Stadtausbildungsleiter und die Stadtausbilder, die auch die Aufgaben entsprechender Funktionsträger in Landkreisen wahrnehmen, die

Stadtfrauensprecherin sowie einen Stadtschriftwart, der für das Stadtkommando und die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinen Stellvertretern, den Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Stadtschriftwart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der Stadtfrauensprecherin, dem Stadtausbildungsleiter und dem Leiter der hauptberuflichen Wachbereitschaft als Beisitzer. Sonstige Funktionsträger werden bei Angelegenheiten aus den von ihnen vertretenen Bereichen als beratende Mitglieder hinzugezogen.

Artikel 3

Die Änderungen treten einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Emden, 18.12.2023
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Nutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs Emden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Stadtarchiv Emden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Emden. Seine Aufgabe besteht in der Bewahrung der Überlieferung der Stadtgeschichte. Dazu erschließt es Schriftgut der städtischen Verwaltung und fertigt die Findmittel an, die eine Recherche ermöglichen.

Das Archivgut umfasst auch Dokumente und Sammlungen privater Provenienz. Dazu kommen das Zeitungsarchiv und das Bildarchiv sowie die Archivbibliothek.

Das Stadtarchiv sieht sich als Haus der Emdener Geschichte. Es stellt seine Bestände sowohl wissenschaftlichen, als auch privaten Nutzern nach Maßgabe des niedersächsischen Archivgesetzes zur Verfügung.

Die Nutzung des Archivs und seiner Archivalien sowie die für die Nutzung zu zahlenden Gebühren bestimmt sich nach den nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Geltungsbereich der Nutzungsordnung

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung von Archivgut des Stadtarchivs Emden, der vorhandenen Nachschlagewerke und des Bibliotheksguts sowie die für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.
- (2) Die Nutzungsordnung gilt sinngemäß auch für Archivgut, das dem Stadtarchiv von Dritten zur allgemeinen Nutzung übergeben wurde, soweit für dieses Archivgut nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden (Deponentia).

§ 2

Nutzung

- (1) Das Archivgut steht Behörden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie natürlichen und juristischen Personen zur Nutzung nach Maßgabe des niedersächsischen Archivgesetzes und der gesetzlichen Landes- und Bundesdatenschutzbestimmungen zur Verfügung.
- (2) Art und Umfang der kostenpflichtigen Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Emden ist in der Archivgebührenordnung (Anhang) geregelt, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Nutzungszweck

Das Archivgut kann genutzt werden für:

- a) dienstliche Zwecke von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - b) wissenschaftliche Zwecke und zur Forschung (historische, heimat- und familienkundliche Nutzung),
 - c) Bildungs- und Unterrichtszwecke (pädagogische Nutzung),
 - d) Vorbereitung von Veröffentlichungen, z.B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Nutzung),
- oder
- e) persönliche Belange und private Interessen (private Nutzung).

§ 4

Zulassung zur Nutzung

- (1) Bei umfangreicherer wissenschaftlicher und genealogischer Nutzung (qualifizierter Nutzung) ist ein Nutzungsantrag zu stellen. Dieser ist zugleich der Antrag auf Vorlage von Akten, die noch einer Sperrfrist unterliegen oder personenbezogene Daten enthalten. Die Vorlage dieser Akten erfolgt nach den Bestimmungen des niedersächsischen Archivgesetzes; der Archivar prüft, ob diese Bestimmungen eine Vorlage erlauben.
- (2) Der Nutzungsantrag wird über das Archivportal „Archivportal Niedersachsen“ (Arcinsys) <https://www.arcinsys.niedersachsen.de> gestellt.

§ 5

Nutzungsarten

- (1) Die Nutzung erfolgt durch die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Emden, durch persönliche Einsichtnahme in das Archivgut, schriftliche Anfragen sowie Anforderung von Reproduktionen von Archivgut.
- (2) Über die Nutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen und konservatorischen Gesichtspunkten und unter Beachtung und Wahrung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Erhaltung des Archivgutes (§ 4 Satz 1 Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG)) sowie schutzwürdiger Interessen Betroffener (§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie § 5 Abs. 5, Satz 2, Nr. 2 NArchG).
- (3) Bei der Nutzung des Archivguts des Stadtarchivs Emden hat der Nutzer bzw. die Nutzerin schutzwürdige Interessen Dritter zu beachten.

§ 6

Beratung durch den Archivar / die Archivarin

- (1) Der Archivar erbringt gebührenfreie Beratungen und gebührenpflichtige Dienstleistungen.
- (2) Die gebührenfreie Beratung durch den Archivar / die Archivarin umfasst die Hilfestellung bei der Ermittlung der für die jeweilige Nutzung infrage kommenden Bestände, Vorlage der benötigten Findmittel und Hinweise auf evtl. Schutzfristen sowie auf datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen.

- (3) Alle übrigen Tätigkeiten des Archivars wie insbesondere Transkriptionen oder Übersetzungen sind gebührenpflichtige Dienstleistungen. Die Berechnung der Gebühren für diese Dienstleistungen bestimmt sich nach der Gebührenordnung.

§ 7

Belegexemplare

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, dem Archiv unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar seiner / ihrer mit Hilfe von Daten aus Archivgut des Stadtarchivs erstellten Arbeit bzw. Publikation zu übersenden.
- (2) Kommt der Nutzer bzw. die Nutzerin trotz Erinnerung der Verpflichtung gem. Abs. 1 nicht nach, hat der Nutzer bzw. die Nutzerin dem Stadtarchiv die Kosten zu erstatten, die durch einen Erwerb der Publikation oder Reproduktion der Arbeit entstehen.

§ 8

Hausordnung im Stadtarchiv Emden

- (1) Nutzer bzw. Nutzerinnen dürfen sich nur im Lesesaal des Archivs aufhalten. Ein Zutritt zu den übrigen Räumlichkeiten ist ausgeschlossen
 - (2) Garderobe, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht in den Lesesaal des Stadtarchivs mitgenommen werden. Sie sind auf eigene Gefahr im Garderobenschrank zu verwahren.
 - (3) Findmittel und Nachschlagewerke werden im Lesesaal zur Nutzung bereitgestellt. Dort findet auch die Nutzung bestellter Archivalien statt.
- (1) Im gesamten Archivbereich herrscht Rauchverbot.
 - (2) Die Mitnahme von Getränken und Lebensmittel und deren Verzehr im Lesesaal des Stadtarchivs ist verboten. Ebenso ist der Betrieb von Handys, laute Unterhaltung und alles untersagt, was die Nutzung oder den Dienstbetrieb im Stadtarchiv beeinträchtigt oder stört.
 - (3) Der Archivar übt das Hausrecht im Archiv aus. Nutzer bzw. Nutzerinnen haben den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.

§ 9

Arbeitsablauf im Stadtarchiv Emden

- (1) Das im Magazin befindliche Schriftgut wird von den Nutzern bzw. Nutzerinnen durch die Bestellung via Arcinsys (<https://www.arcinsys.niedersachsen.de>) zur Nutzung angefordert. Ausgelagertes Archivgut wird frühestens am zweiten Tag nach der Bestellung vorgelegt.
- (2) Bestelltes Archivgut kann bei Bedarf höchstens sieben Tage im Nutzersaal für den Nutzer bzw. die Nutzerin verwahrt werden.

§ 10

Umgang mit Archivgut

- (1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Reihenfolge und Ordnung der Schriftstücke dürfen nicht verändert werden. Es ist untersagt, im Archivgut, den vorhandenen Nachschlagewerken und Findmitteln Unterstreichungen oder Bemerkungen anzubringen, verblasste Stellen nachzuziehen, zu radieren, Texte oder Seiten zu entfernen, Briefmarken herauszuschneiden, Siegel abzutrennen oder zu beschädigen, Vorlagen durchzuzeichnen, sie als Schreibunterlage zu verwenden oder irgendetwas zu tun, was den Zustand des Archivguts, der vorhandenen Nachschlagewerke und Bücher verändert oder beeinträchtigt.
- (2) Werden Schäden am Archivgut, den Findmitteln, den Nachschlagewerken oder Büchern bemerkt, müssen sie unverzüglich der Lesesaalaufsicht angezeigt werden.
- (3) Der Nutzer bzw. die Nutzerin kann bei Bedarf die technischen Geräte im Stadtarchiv, z. B. Mikrofilmlesegerät unter Aufsicht des Archivpersonals nutzen, sofern das Archivgut nicht in seinem Zustand beeinträchtigt wird. Die Nutzung eigener technischer Geräte und Hilfsmittel durch den Nutzer bzw. der Nutzerin bedarf der vorherigen Zustimmung des Archivars und erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 11

Reproduktion von Archivgut

- (1) Die Herstellung von Kopien aus Archivalien oder Zeitungen erfolgt nur durch das Archivpersonal.
- (2) Der Erhaltungszustand der Archivalien darf durch ihre Reproduktion nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Art und der Zeitraum der Auftragserledigung sind von der Geräteausstattung und der Personalkapazität des Stadtarchivs abhängig.
- (4) Reproduktionen dienen dem privaten Gebrauch durch den Nutzer bzw. der Nutzerin. Eine Veröffentlichung ist vom Stadtarchiv zu genehmigen. Dabei ist eine Publikation in einer wissenschaftlichen Arbeit, z. B. Diplomarbeit, Dissertation kostenfrei.
- (5) Eine kommerzielle Nutzung von Archivgutreproduktionen, sowohl von Dokumenten als auch von Bildmaterial ist gebührenpflichtig.
- (6) Bei der Veröffentlichung sind das Stadtarchiv als Provenienzarchiv und die Signatur der kopierten Archivalie anzugeben.

§ 12

Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Nutzung der Archivalien des Stadtarchivs Emden kann versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die / der Nutzer / in
 - a) gesetzliche Bestimmungen zum Schutz staatlicher oder kommunaler Interessen verletzt,
 - b) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte Dritter bzw. andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - c) den Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet
oder
 - d) gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder Auflagen zur Nutzung des Archivguts verstößt.

- (2) Die Nutzung der Archivalien des Stadtarchivs Emden kann versagt, eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn
 - a) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist,
 - b) der Erhaltungszustand des Archivguts es erfordert,
 - c) vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer eines Deponentialbestandes dies vorsehen
oder
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen benötigt wird oder nicht verfügbar ist.

§ 13

Haftungsregelungen

- (1) Der Nutzer oder die Nutzerin hat für alle von ihm/ihr verursachten Verletzungen materieller oder immaterieller Rechte einzustehen, die er/sie dem Stadtarchiv an

seinen Einrichtungen und insbesondere am gesamten einschließlich des von Dritten überlassenen Archivgut sowie an seinen Rechten zufügt. Er/Sie hat das Stadtarchiv insoweit von allen Ansprüchen für solche von ihm/ihr verursachten Rechtsverletzungen freizustellen, die Dritte gegen das Stadtarchiv geltend machen.

- (2) Die Nutzung des Stadtarchivs geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer bzw. die Nutzerin verzichtet auf eigene Haftpflicht- oder Schadenersatzansprüche gegen das Stadtarchiv, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Stadtarchiv im Sinne dieser Haftungsregelung sind auch deren Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Nutzungsordnung des Stadtarchivs tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung des Stadtarchivs Emden vom 11. März 2010 außer Kraft.

Emden, 7. Dezember 2023
Stadt Emden

Tim Kruihoff
Der Oberbürgermeister

Gebührenordnung

1. Kopien und Reproduktionen

1.1	Kopie auf Din A 4 – Papier:	€ 0,50
1.2	Kopie auf Din A 3 – Papier:	€ 1,00
1.3	Kopie vom Mikrofilm: Din A 4	€ 1,50
1.4	Kopie vom Mikrofilm: Din A 3	€ 3,00

2. Digitale Reproduktionen

2.1	Repro einer digitalen Vorlage und Speicherung auf CD:	€ 0,50 / Einheit + € 2,50 CD
-----	---	------------------------------

2.2 Ausdruck einer digitalen: € 3,00

3. Service – Leistungen

3.1 Recherchen, Transkriptionen nach
Zeitaufwand je angefangene 30 Min: € 20,00

3.2 Übersetzungen nach Zeitaufwand
je angefangene 30 Min: € 20,00

4. Nutzungsentgelt für kommerzielle Nutzung von Archivgut

4.1 Dokumente zur Verwendung in Printmedien € 20,00 pro Dokument

4.2 Dokumente zur Verwendung in Filmen / Videos € 30,00 pro Dokument

4.3 Bilder zur Verwendung in Printmedien € 25,00 pro Bild

4.4 Bilder zur Verwendung in Filmen / Videos € 35,00 pro Bild

5. Beglaubigungen

Beglaubigung von Standesamts–Altregistern
(Geburts- Heirats- und Sterbeurkunden) im Stadtarchiv: € 15,00 pro Urkunde

6. Belegexemplare

nach den Kosten für den Erwerb oder den Kosten der Reproduktion

7. Auslagen

nach tatsächlich entstandenen Kosten, soweit vorstehend nicht abweichend geregelt.

Für Schülerinnen und Schüler und Studierende ist die Hilfestellung bei der Recherche kostenlos. Für sie gelten um die Hälfte ermäßigte Kopiergebühren.

Die Nutzungsordnung mit Gebührenordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

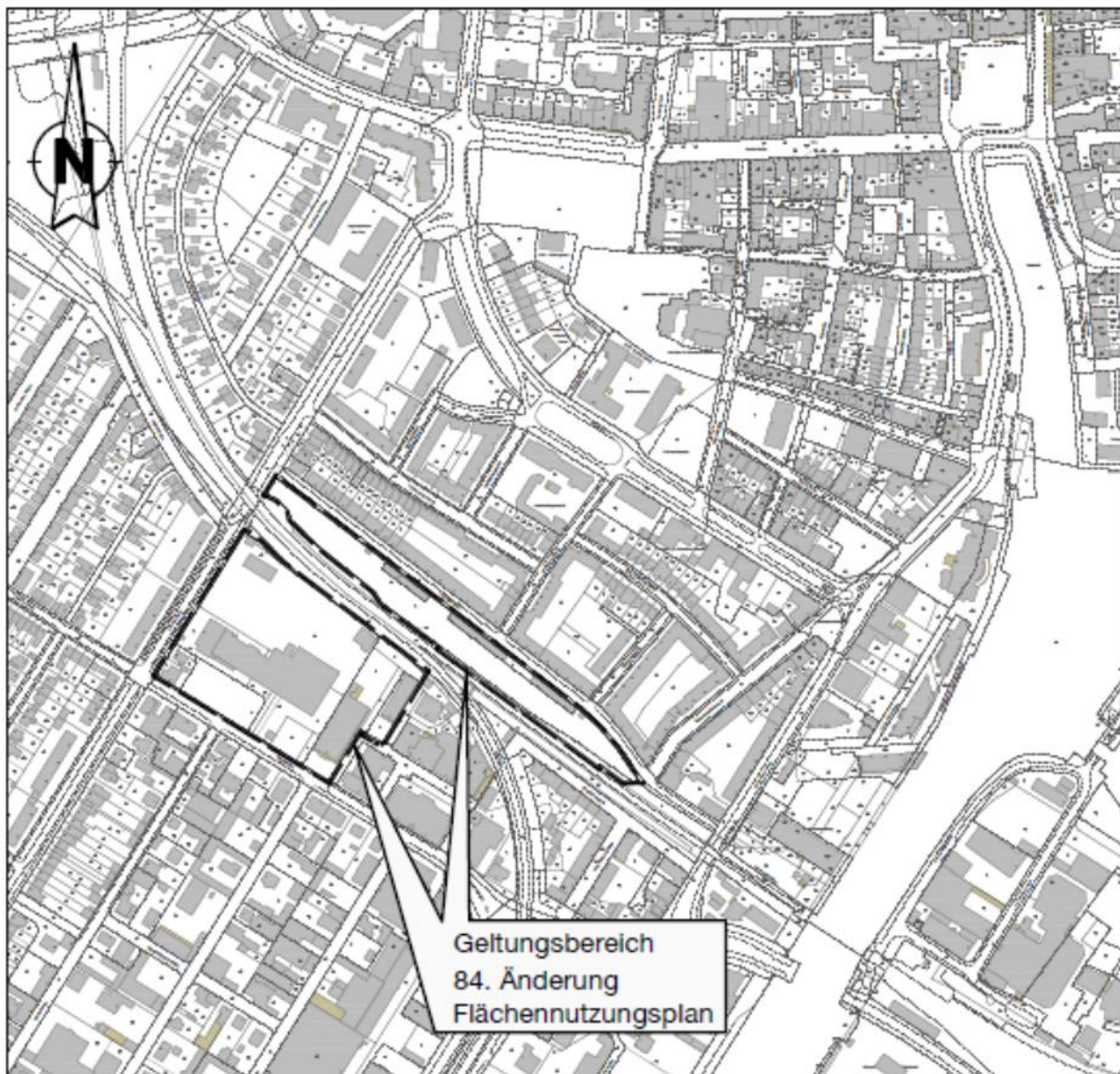
Emden, 7. Dezember 2023
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 84. Änderung des Flächennutzungsplans („Ültje-Gelände“ und weitere angrenzende Flächen)

Das Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 29.06.2023 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 24.08.2023 (Aktenzeichen: 21101-02000/23) genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Port Arthur Transvaal in einer Entfernung von ca. 500 m südwestlich zur Emdener Innenstadt und wird von der Cirksenastraße, der HansasträÙe und der Fürbringerstraße erschlossen. Der genaue räumliche Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 84. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan D 167, I. und V. Abschnitt „Zwischen Ültje und Binnenhafen“ aufgestellt.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden am 05.01.2024 wirksam.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Emden, 12.09.2023
Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen 87. Änderung des Flächennutzungsplans (Conrebbersweg West, Fläche für Abfallentsorgung)

Das Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Stadt Emden am 05.10.2023 beschlossene 87. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 21.12.2023 (Aktenzeichen: 21101-02000/87) genehmigt.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Larrelt, Flur 16, Flurstücke 17 vollständig, 12/12, 16/14, 69/15 und 12/16 teilweise und weist eine Flächengröße von ca. 4,16 ha auf. Der genaue räumliche Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden am 05.01.2024 wirksam.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Emden, 02.01.2024
Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt@emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.